

Beilagen:  
Für den  
Gemüseanbauer  
Technische  
Rundschau

Nummer 14
Berlin, Donnerstag, den 6. Ostermond (April) 1934
51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Verordnung über Saatgut — Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisewurzeln vom 29. Lenzing 1934 — Kontingente für die französische Einfuhr im 2. Vierteljahr 1934 — Englische Einfuhrregelung für deutsche Kirschen — Neue Zölle — Zum Berufswettkampf — Krankenkassenzugehörigkeit des Gartenbaus — Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung Nr. 24 — Der Gemüse- und Blumenanbau unter Glas in Preußen.

## Verordnung über Saatgut

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, hat am 26. 3. 1934 die „Verordnung über Saatgut“ erlassen und dem Reichsnährstand die Ermächtigung erteilt, die langemühteste Verordnung des Pflanzenschutz- und Saatgutwesens vorzunehmen.

Der Grundgedanke dieser Verordnung geht dahin, den Wert der Saatgut auf dem Gebiet des Sortenwesens anzuschärfen und damit eine Regelung des Sortenwesens allgemein zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Reichsnährstand das Sortenverzeichnis und die Prüfung bestimmter Pflanzenarten auf ihre Anbauwürdigkeit regeln. Der Reichsnährstand kann fernerhin einen Zeitpunkt festlegen, von dem ab bei bestimmten Pflanzenarten nur noch vom Reichsnährstand anerkanntes Saatgut gehandelt werden darf. Darüber hinaus ist fernerhin der Reichsnährstand ermächtigt, Preisregelungen vorzunehmen.

Die einzelnen Bestimmungen lassen sich nach dem nachfolgend angeführten § 1 erkennen:

**§ 1.**  
Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß von den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten ab als Saatgut bestimmter Kulturpflanzen nur noch anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf.

**§ 2.**  
Der Reichsnährstand wird zum Zwecke der Regelung des Saatgutwesens sowie zur Vorbereitung der in § 1 in Aussicht genommenen Maßnahmen ermächtigt:

1. Das Sortenverzeichnis und die Prüfung neuer Pflanzenarten auf ihre Anbauwürdigkeit zu regeln,
2. das Sortenverzeichnis zu führen,
3. die Sortenzahl unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft dadurch zu beschränken, daß verboten wird, bestimmte Sorten als Saatgut in den Verkehr zu bringen,
4. das Anerkennungsverfahren zu regeln,
5. Preiszuschläge festzusetzen, die der Vermehrter von Saatgut für die Vermehrung und der Züchter von Saatgut für die züchterische Tätigkeit erhält, und einseitige Lieferungsbedingungen vorzuschreiben,
6. Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Versorgung mit Saatgut zur Aufgabe haben,
7. Einrichtungen zur Regelung des Absatzes von Saatgut nach dem Ausland zu schaffen, um die einwandfreie Beschaffenheit des auszuführenden Saatgutes zu gewährleisten.

In den §§ 3 und 4 sind weitere Durchführungsbestimmungen angeführt. Es können Ordnungsgeldstrafen bis zu 10 000 RM verhängt werden.

Wenn in der gartenbaulichen Pflanzengattung (Gemüse, Blumen, Obst) die Vorarbeiten für die Sortenregistrierung noch nicht soweit wie in der landwirtschaftlichen Pflanzengattung sind, so liegt es dem Reichsnährstand ob, solche Arbeiten zu beschleunigen, offen zuzugeben. Es werden demzufolge die bereits auf dem Gebiet der Gemüsesamenzüchtung begonnenen Arbeiten entsprechend beschleunigt werden.

Dr. K.

## Zum Berufswettkampf

In der Woche vom 9.—15. 4. 1934 finden die Berufswettkämpfe statt, zu denen die Reichsregierung, also auch der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré,



der Jugendführer des Deutschen Reichs, Adolf Hitler, und der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. A. B. G., aufgerufen haben. Der Reichsberufswettkampf wird von der Hitlerjugend und der Deutschen Arbeitsfront getragen. Die Führung liegt in den Händen des sozialistischen Amtes der Reichsjugendführung, Träger des Reichsberufswettkampfes für die Landwirtschaft einschl. Gartenbau ist der Reichsnährstand.

Der Berufswettkampf für den Gartenbau findet am Sonnabend, dem 14. 4. 1934, statt, an dem sich junger Berufswettkämpfer im Alter von 14—18 Jahren beteiligen wird.

Die Kreisbauernführer haben inzwischen die notwendigen Vorbereitungen und Anordnungen getroffen.

In einem halben bzw. ganzen Tag, der für jede Berufsgruppe noch näher bestimmt wird, werden alle Jugendlichen bestimmter Berufsgruppen mit demselben Wochenschlag in ganz Deutschland zum Reichsberufswettkampf antreten. Folgende Anforderungen werden gestellt:

1. Praktische berufliche Aufgaben, gearbeitet an der Betriebsstätte oder unter betriebsähnlichen Voraussetzungen. Für angeleitete Arbeiter (Hilfsarbeiter) leichtere Aufgaben als für Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. Arbeitszeit ein bis vier Stunden, je nach Beruf.
  2. Schriftliche Elementararbeiten. Rechnen, Fragen aus der Berufslehre, kurzer deutscher Aufsatz. Arbeitszeit ein bis zwei Stunden.
- Alle Aufgaben sind für jede Berufsgruppe innerhalb einer Berufsgruppe im ganzen Reich einheitlich dieselben. Sie werden jedem gedruckt vorgelegt. Es sind keine ausgefallenen Aufgaben, die unlösbar sind oder einen besonderen Trick erfordern, sondern solche, wie sie uns fast tagtäglich im Berufsleben begegnen.

## Aufruf des Reichsnährstands zur Hitlerpende 1934

Der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, hat folgenden Aufruf zur Hitlerpende 1934 erlassen:

„100 000 RM. und SS-Männer konnten im Vorjahre durch die Hitlerpende der deutschen Bauern für einige Wochen Erholung auf dem Lande finden. Denn hier ist schon die starke Verbundenheit der deutschen Bauern mit Adolf Hitler treuesten Mannern gezeigt, so dürfen wir erwarten, daß heute die deutschen Bauern und Landwirte dem Führer, der ihnen in dieser kurzen Zeit Hof und Erntegeld gesendet hat, ihre Dankeschuld dadurch beweisen, daß sie auch in diesem Jahre eine noch größere Zahl von kampferprobten SA- und SS-Männern für eine oder einige Wochen in ihrem Hause aufnehmen. Geld hat der Bauer nicht, aber wir wollen unseren treuesten Hündchen und Mitkämpfern aus den Städten Erholung spenden von ihrer schweren Arbeit innerhalb dummer, rauchiger Stadtmauern.“

Bauern und Landwirte! Beweist unserem Führer eure Hilfsbereitschaft. Weidelt dem Ortsbauernführer, wie viele Männer und für welche Zeit ihr in eurem Hause aufnehmen könnt. Die Meldungen werden von den Kreisbauernführern gesammelt und an die Landesbauernführer weitergegeben. Die Verteilung der SA- und SS-Männer auf die einzelnen Kreise wird durch die SA-Führung geregelt.

Heil Hitler!  
Der Reichsbauernführer  
gen. R. Walther Darré.

## Krankenkassenzugehörigkeit des Gartenbaus

In Nr. 10 der „Gartenbauwirtschaft“ vom 8. Lenzing (März) 1934 haben wir unter der gleichen Ueberschrift einen ausführlichen Ueberblick über die Krankenkassenzugehörigkeit der gärtnerischen Arbeitnehmer gegeben. Die dort gemachten Ausführungen könnten in einem Punkte Grund zur Beanstandung geben; es ist daher folgende Ergänzung notwendig:

Die Regelung bezüglich der Krankenkassenzugehörigkeit ist nach dem genannten Artikel der „Gartenbauwirtschaft“ folgende:

„Alle gärtnerischen Arbeitnehmer sind grundsätzlich bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherungspflichtig.“

Zur Landkrankenkasse gehören die im Gartenbau Tätigen nur, wenn der gärtnerische Betrieb Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.

Es ist dann weiter gesagt, daß die Kraft Gesetzes zur Landkrankenkasse Gehörigen nicht die Möglichkeit hätten, sich einer Erntelasse anzuschließen. Diese letztgenannte Bestimmung gilt zwar grundsätzlich, erleiht aber für gärtnerische Arbeitnehmer, die in einem zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden gärtnerischen Betrieb (Guts- oder Gärtnerei) beschäftigt sind, eine Ausnahme; denn gemäß § 434 BGG gelten alle gärtnerischen Arbeitnehmer, also auch die Gussgärtner in der Landwirtschaft, zum Kreis der bei der Gärtnerei-Erntelasse Aufnahmeberechtigten.

Th.

## Verordnung

### über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisewurzeln vom 29. Lenzing 1934

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. Scheiding 1933 (RGBl. I S. 636) wird verordnet:

**§ 1.**  
(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Preise und Preisspannen für den Absatz von Speisewurzeln für die Zeit vom 1. Ostermond (April) bis 15. Sommermond (Mai) festzusetzen. Er hat dabei auf die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen.

(2) Preise und Preisspannen, die auf Grund des Abs. 1 festgesetzt werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle unterzählig mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle kann die Festsetzung beanstanden. Die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

## Kontingente für die französische Einfuhr im 2. Vierteljahr 1934

Auf Grund einer Durchführungs-Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 27. 3. 1934 ist die Höchstmenge für die Einfuhr nachfolgender Gartenbauernzeugnisse im 2. Vierteljahr 1934 wie folgt festgelegt worden:

| Warenname   | Menge  |
|---|--------|
| Champignons, einfach zubereitet, 120dz, Schnittblumen 177 dz.   | 215 dz |
| Am 2. Vierteljahr 1933 gelangten aus Frankreich 215 dz Champignons, einfach zubereitet, und 333 dz Schnittblumen zur Einfuhr. | Dr. S. |

## Englische Einfuhrregelung für deutsche Kirschen

Die englische Regierung hat für die Kirschen-einfuhr aus Deutschland im Jahr 1934 besondere Bestimmungen erlassen. Bis zum 27. 5. ist die Einfuhr von Kirschen aus ganz Deutschland frei und an keine besonderen Bedingungen gebunden. In der Zeit vom 28. 5. bis 26. 6. einschließend ist die Einfuhr nur gestattet, wenn jede Sendung von einem Uebersetzungsgeschein der Gemeindeförderung begleitet ist, in dem Land und Ort der Herkunft angegeben sind. Seit 27. 6. ab wird die Einfuhr nur zu-

## Neue Zölle

Mit Finnland ist am 27. 3. d. J. ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, auf Grund dessen mit Wirkung vom 1. 4. d. J. nachstehende Zolländerungen eingetreten sind:

| Zollfuß je Ds.                                  | ab 1. 4. 1934     | bis 1. 4. 1934    |
|---|-------------------|-------------------|
| Kol. 47   | autonom vertragl. | autonom vertragl. |
| Preiselbenern . . .                             | 5                 | 0,50              |
| Kol. 72   | 5                 | frei              |
| log. Zollanmoos                                 | —                 | —                 |
| Reantierflechte), roh, nicht gemahlen . . . . . | 75                | frei*)            |

\*) Anmerkung. Die vertragsmäßige Zollfreiheit gilt nur für eine Menge in einem Kalenderjahr, die 100 v. D. des Durchschnitts derjenigen Mengen entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1931, 1932 und 1933 aus dem einzelnen Vertrags- oder weisbegünstigten Kontingentsbeiträgen.

## Beraus zum Reichsberufswettkampf!



Die Jugend folgt der Parole des Führers zur höchsten Arbeit. Im Reichsberufswettkampf vom 9. bis 15. April d. J. legt sie ein gewaltiges Zeugnis zur Leistung ab.

Wird mehr als eine Million deutscher Jungen und Mädchen werden in ihrem Berufs- und Berufswettkampf antreten. Die jungen Männer und Mädchen, die Schüler und Schwestern, Lehrlinge, Bauern und Arbeiter der Eltern und der Mütter werden im Wettkampf ihre beste Arbeitsleistung zeigen.

Die Tage des Berufswettkampfes werden Ehrentage der jungen deutschen Arbeiterwelt sein. Dadurch ist die Welt bestärkt, daß jeder Teilnehmer an Wettkampf seinen Lohn, ein Ehrenzeichen für 1934.

Wir hoffen, daß sich trotz der kurzen Vorbereitungszeit, die zur Verfügung stand, auch der gärtnerische Nachwuchs hart an den Wettkämpfen beteiligt. Daß die Betriebsinhaber nicht nur dem Nachwuchs die Teilnahme in jeder Weise erleichtern und, soweit erforderlich, ihre Betriebe und Einrichtungen für die Durchführung der Wettkämpfe zur Verfügung stellen, ist eine selbstverständliche Pflicht.

Auch unsern Nachwuchs gilt nun der Ruf des Führers Adolf Hitler: „Deutsche Arbeiter, Jungel an!“

Dr. E.